
S 3 R 954/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 R 954/04
Datum	04.04.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 495/05
Datum	26.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.04.2005 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind Ansprüche des Klägers nach durchgeführter Beitragserstattung.

Der im Jahr 1933 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er hat in Deutschland in der Zeit vom 07.09.1964 bis 30.09.1984 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf seinen Antrag vom 19.06.1984 erstattete ihm die Beklagte mit Bescheid vom 29.06.1985 die in dem genannten Zeitraum von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von insgesamt 37.962,42 DM.

Mit Schreiben vom 09.08.2004 beantragte der Kläger die Gewährung der "ihm zustehenden Altersrente". Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19.08.2004 unter Hinweis auf die durchgeführte Beitragserstattung ab.

Zur Begründung seines Widerspruchs führte der Kläger an, dass ihm eine Rente aus den Beiträgen seiner Arbeitgeber zu gewährt sei. Die von ihm gezahlten Beiträge habe er zurück erhalten. Jedoch behalte die Beklagte die Beiträge seiner Arbeitgeber zu Unrecht ein. Diese Beiträge seien an den türkischen Versicherungsträger (S.S.K.) zu übertragen.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.11.2004 zurück. Mit der Erstattung der Beiträge sei das bis dahin bestehende Versicherungsverhältnis aufgelöst worden, so dass aus den erstatteten Beiträgen keine Versicherungsleistungen mehr erfolgen könnten. Weitere Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung habe der Kläger nicht entrichtet. Damit seien keine auf die Wartezeit anrechnungsfähigen Zeiten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mehr vorhanden. Ein Anspruch auf eine Versichertenrente aus den von den Arbeitgebern getragenen Beiträgen bestehe auf Grund der Gesetzeslage nicht. Nach der Beitragserstattung erfolge keine Übertragung der von den Arbeitgebern getragenen Beiträge an den türkischen Versicherungsträger.

Dagegen erhob der Kläger ohne Begründung Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG). Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 04.04.2005 abgewiesen. Die durchgeführte Beitragserstattung schließe alle Ansprüche aus den bis zu der Beitragserstattung zurückgelegten Versicherungszeiten aus. Eine so genannte Halbrente aus den Arbeitgeberanteilen der Beiträge stehe nach deutschen Rechtsvorschriften nicht zu. Ebenso bestehe nicht die Möglichkeit, die Arbeitgeberbeiträge auf den türkischen Versicherungsträger zu übertragen.

Gegen den Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des Klägers. Eine Begründung der Berufung erfolgte nicht.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.04.2005 und den Bescheid der Beklagten vom 19.08.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.11.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aus den von seinen Arbeitgebern in der Zeit vom 07.09.1964 bis 30.09.1984 zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträgen Altersrente zu gewähren, hilfsweise diese Beiträge an den türkischen Sozialversicherungsträger zu übertragen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Versichertenakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begründet. Zu Recht hat das SG

die Klage abgewiesen. Der Klager hat gegen die Beklagte keinerlei Ansprache aus den von seinen Arbeitgebern in der Zeit vom 07.09.1964 bis 30.09.1984 entrichteten Beitragen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

In rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das SG darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die Beitragserstattung gem 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung (RVO) alle Ansprache des Klagers gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurckgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind. Durch die Beitragserstattung ist das Versicherungsverhltnis erloschen, so dass eine Wartezeit fr die Gewhrung einer Versichertenrente nicht erfllt ist. Ebenfalls zutreffend hat das SG ausgefhrt, dass eine Leistung aus den von den Arbeitgebern des Klagers getragenen Beitragen nicht mglich ist. Zu Recht hat das SG auch darauf hingewiesen, dass ein Zugriff des Klagers auf den so genannten Arbeitgeberanteil der zur Rentenversicherung der Arbeiter geleisteten Beitrage und damit auch eine bertragung dieser Beitrage an den trkischen Rentenversicherungstrger zu Gunsten des Klagers ausgeschlossen ist. Der Senat weist deshalb die Berufung des Klagers aus den Grnden der angefochtenen Entscheidung zurck und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde ab, [ 153 Abs 2 SGG](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grnde fr die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 07.12.2005

Zuletzt verndert am: 22.12.2024